

Richtlinien für die Durchführung der Feuerbeschau in der Gemeinde Reischach

vom 26. April 2018

§ 1 Zweck, Aufgabe

Zur vorbeugenden Abwehr von Gefahren in bestehenden baulichen Anlagen, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, ist innerhalb vorgegebener Zeitabstände (Prüffristen) eine Feuerbeschau durchzuführen. Betroffen sind hiervon Objekte, bei denen auf Grund ihrer Art und Nutzung, Lage und Zustandes konkrete Gefahren vorliegen oder im Brand- oder Explosionsfall erhebliche Gefahren für Personen als Folge auftreten können oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zu erwarten sind.

§ 2 Gefahren im Brandfall: Zielsetzung

Erhebliche bzw. konkrete Gefahren (§1) ergeben sich grundsätzlich aus den generellen Anforderungen des Art. 15 Bayerische Bauordnung (BayBO) als solche, die

- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen und dabei
- die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und
- die Brandbekämpfung behindern.

Durch die Feuerbeschau sind die Voraussetzungen für die zielgerechte Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung möglicher Feuerwehreinsätze auch unter Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Aspekte (Sicherheit der Einsatzkräfte) sicherzustellen.

§ 3 Objekte

Die Aufstellung der zu überprüfenden Objekte gemäß Tabelle 1 leitet sich von den übergeordneten Schutzzielen der Feuerbeschau (Personen-, Sachwerte-, Umweltschutz) ab und stützt sich hierbei sowohl auf die Begriffsdefinition des Art. 2 BayBO (bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung) wie auch auf spezielle, objektbezogene Erfahrungen und Erkenntnisse hinsichtlich Auftreten und Häufigkeit erheblicher/konkreter Gefahren. Unabhängig von anderen Kriterien, wie Lage, Ausdehnung oder Nutzung, besitzt der Personenschutz hierbei Priorität.

§ 4 Zeitabstände

Neben bestehenden gesetzlichen Vorgaben (Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Gaststättenbauverordnung (GastBauV), Verkaufsstättenverordnung (VkV)) bestimmen objektspezifische Gefährdungseigenarten die Zeitabstände der Überprüfungen (Prüffristen).

Bezogen auf die Einzelobjekte sind die Prüffristen in Tabelle 1 zusammengestellt. Bei in der Nutzung sich überlagernden Objekten (z. B. Großgaragen/Hochhäuser) sind ungünstige Terminüberschneidungen mit periodischen Kontrollen durch weitere Aufsichtsinstanzen (z. B. Untere Bauaufsichtsbehörde) nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 5 Durchführungskriterien, Prüfaufgaben

Die in § 5 der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) nur grundsätzlich aufgeführten Prüfungsgegenstände und die daraus folgenden Prüfaufgaben sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Sie betreffen insbesondere alle baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen in den Objekten, die bei einem Feuerwehreinsatz benutzt werden oder im Brandfall eine grundsätzliche Rolle spielen.

§ 6 Übertragung auf Werkfeuerwehren

In Betrieben mit Werkfeuerwehren nach Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes kann die Feuerbeschau von der Werkfeuerwehr durchgeführt werden. Hierbei ist der Gemeinde ein Nachweis über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2018 in Kraft.

Tabelle 1

Bauliche Anlagen zur Nutzung für

Überprüfung
(Zeitabstand in Jahren)

1 Pflege und Betreuung

1.1 Heime (Alten-, Pflege-, Freizeitheime)
Tagespflege 3

1.2 **Kinderkrippen, -gärten, -horte** 3

2 Unterricht

2.1 Grundschule 3

3 Versammlungs- und Unterbringungsobjekte

3.1 Versamlungsobjekte 3
- Pfarrheim
- Mehrfunktionsgebäude
- Stockschiitzenhalle Reischach
- Stockschiitzenhalle Arbing
- Vereinsheime (alt+neu)
- Rathaus

3.2 Gaststatten 5
> 400 Gastplatze
- Gasthaus Pallauf

3.3 Beherbergungsbetriebe 6
<60 Gastbetten
- Gasthaus Reischacher Hof

3.4 Gaststatten (nicht 3.3) in Keller- oder Obergeschoss 6
- Gasthaus Berger
- U'oans

3.5 Unterkunfte fur Asylbewerber, Burgerkriegsfluchtlinge, Obdachlose 1
- Ottinger StraÙe 10 (Maxant-Haus)
- Brandmuhle 2

3.6 Kirchen 6
- Pfarrkirche Arbing
- Pfarrkirche Reischach
- Antoniuskirche

4 Verkauf und Ausstellung

- 4.1 Groß- und Einzelhandel mit großer Raumentiefe 3
(>25 m und > 400 m²)
Edeka - Markt

5 Objekte und Betriebe mit hohen oder außergewöhnlichen Brand- und Verkehrsgefahren

- 5.1 Firmen 3
- Schreinerei und Möbelhaus Hölzlwimmer
 - Raiffeisenbank Reischach
 - Zimmerei Bachmaier
 - Sägewerk Trinkberger
 - Brauerei Berger
 - Haushaltswaren Huber Marianne mit Gaslager
 - Busunternehmen Niederhuber
 - Tankstelle, Kain Markus
 - Schreinerei Gschwandtner
 - Maler Maier
 - Gewerbegebiet Fuchshub mit ihren Betrieben
 - Pflasterbau Maier
 - Bauunternehmen Niederhuber
 - Trockenbau Borkowski
 - usw.

6 Verschiedene

- 6.1 Gebäude >7 m Fußbodenhöhe 6
(> Geb. mittlerer Höhe)
- 6.2 besonders brandgefährdete Gemeindebereiche 3
(Dort erstreckt sich die Überprüfung auch auf Wohnungen,
sonstige Räume und Rettungswege)
- Ziegler / Gschwandtner Haus
 - Pfarrhaus
 - ehem. Edeka-Gebäude (Öttinger Str. 1)
- 6.3 Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien 6
- Gumpendobler, Berg - Biogas

Tabelle 2

Prüfaufgaben		Kontrolle / Prüfung durch Feuerbeschau	Techn. Prüfung durch Sachverständigen/- kundigen
1.	Einrichtungen zur Löschwasserversorgung		
a)	Hydrant privat		
	-wiederkehrende Prüfung	X	Sachkundiger
	-Beschilderung	X	
	-Freihaltung / Zugänglichkeit	X	
b)	Unabhängige Löschwasserversorgung	X	
c)			
2.	Zugänglichkeiten der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr		
a)	Zufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen		
	- vorhanden / erforderlich	X	
	- Einfahrt- u. Durchfahrtmöglichkeit	X	
	- Befahrbarkeit	X	
	- Beschilderung	X	
	- Feuerwehrschrüsselkasten (FSK)	X	
	- Brandmeldezentrale (BMZ)	X	
b)	Zugang		
	- vorhanden / erforderlich	X	
	- Beschilderung	X	
	- Feuerwehrschrüsselkasten (FSK)	X	
3.	Lage und Ausbildung / Anordnung der Rettungswege (Angriffswege der Feuerwehr), sowie Erreichbarkeit der zum Anleitern bestimmten Stellen		
a)	1. Rettungsweg gesichert: -bauliche Beschaffenheit (offensichtliche / erkennbare Mängel)	X	
	- Beleuchtung		
	- Beschilderung	X	
		X	
b)	2. Rettungsweg gesichert / vorhanden: - baulich erforderlich	X	
	- Aufstellmöglichkeiten für Leitern der Feuerwehr,		
	Zugang, Zufahrt, Beschilder.)	X	
4.	Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen		
	- Vorhanden / erforderlich	X	
	- Ausführung und Einrichtung	X	

Prüfaufgaben		Kontrolle / Prüfung durch Feuerbeschau	Techn. Prüfung durch Sachverständigen/- kundigen
5.	Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug		
a)	Feuerlöscher		
	- Anzahl / Art	X	
	- Prüfplakette / -bescheinigung (Nachweis)	X	Sachkundiger
	- Beschilderung	X	
b)	Wandhydranten		
	- Prüfplakette / -bescheinigung (Nachweis)	X	Sachkundiger
	- Vollständigkeit und Ausstattung	X	
	- Beschilderung	X	
c)	Automatische Feuerlöschanlagen		
	- Prüfbescheinigung (Nachweis)	X	Sachverständiger
	- Beschilderung des Zuganges zur Löschanlagenzentrale / Einspeisung Bedienstellen / Rauchabzug	X	
	- Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung) / Nachweis	X	Sachkundiger / verständiger
	- Beschilderung der Auslösevorrichtung	X	
6.	Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall		
a)	Brandmeldeanlage		
	- Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung) / Nachweis	X	Sachkundiger
	- Linien- / Schleifenpläne vorhanden / aktuell	X	
	- FSK	X	
	- Freischaltelemente	X	
b)	Alarmierungseinrichtungen		
	- Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung) / Nachweis	X	Sachkundiger
7.	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen		
a)	Brandschutzordnung	X	
b)	Feuerwehr-/Einsatzpläne	X	
c)	Brandschutzunterweisung	X	
d)	Brandschutzorganisation (Hausfeuerwehr / Brandschutzbeauftragter)	X	
8.	Brand- und Brandbekämpfungsabschnitte / Bauteile Feuerwiderstandsdauer		
	- offensichtliche – erkennbare Mängel (Wände / Decken /	X	
	- Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung) / Nachweis	X	Sachkundiger
9.	Lagerung / Nutzung		
	- unsachgemäße Lagerung	X	
	- feuergefährliche Zustände	X	
10.	Sicherheitstechnische Einrichtungen (Prüfbescheinigung/ Nachweis)		
	- Blitzschutzanlage	X	Sachkundiger
	- Sicherheitsstromversorgung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung	X	Sachkundiger / Sachverständiger
	- elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	X	Sachkundiger
	- automatische Türen in Rettungswegen	X	Sachkundiger